

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Dem Beklagten den Rechtstag zuverkünden

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Das Recht fürderlich ergehen zulassen.

Item / Vnkosten zuvermehren / Sehen vnd ordnen Wir / daß in allen peinlichen Sachen dem Rechten / schleuniglichen nachgegangen / verhoffen / vnd gefehrlich nicht verzogen werd.

XC.

IIIIIX

Von Benennung endhaffts Rechtstags.

Item / So der Kläger auff des Beklagten eygen bekennen oder einbrachten Rundschaft vmb einen endlichen Rechtstag bitte / der soll ihme fürderlich ernent werden / wo aber der Ankläger vmb den endlichen Rechtstag nicht bitten wolt / So soll derselbig endlich Rechtstag / auff des Beklagten Bitt / auch ernent werden.

XCL

Dem Beklagten den Rechtstag zuver-
künden.

Item / Den so man auff Bitt des Anklägers peinlich rechtsfertigen will / soll das drey Tag zuvor angesagt werden / damit er zu rechter Zeit beichten / vnd das heilig Sacrament empfangen möge / Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich / solche Person zu dem Beklagten in die Gefengnuß verordnen / die ihn zu guten seligen Dingen vermanen / vnd ihme im Ausführen / oder sonst nicht zuviel zu trincken geben / dar durch sein Vernunft gemindert werde.

XCII.

Verkündung zum Gericht.

Item / Zum Gericht soll verkündigt werden / wie mit guter Gewonheit Herkommen ist.

XCIII.



S iii

Unter